

**Arbeitshilfen**  
für Aufsichtsräte

2



# Übersicht über Aufsichtsratsrechte im Bereich Mitbestimmungsgesetz '76

Die **Arbeitshilfen für Aufsichtsräte** sind ein Servicedienst und enthalten Erläuterungen und Orientierungshilfen zu praktischen Problemen der Unternehmensmitbestimmung.

Die Arbeitshilfen erscheinen unregelmäßig und werden laufend ergänzt.

Das Gesamtverzeichnis befindet sich am Ende dieses Heftes.

**Herausgeber:**

Hans-Böckler-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Mitbestimmung beim DGB-Bundesvorstand.

**Redaktion:**

Dr. Roland Köstler

**Bezug:**

Unter Verwendung der Bestell-Nr. 25002 bei:  
Setzkasten GmbH  
Kreuzbergstraße 56, 40489 Düsseldorf  
Telefax (02 11) 408 00 90-40 oder mail@setzkasten.de

August 2009

## Aufsichtsrat '76

### Übersicht über die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Aufsichtsrates in AG und GmbH, die dem MitbestG '76 unterliegen

Rechtsformen:	Aktiengesellschaft	GmbH	
<b>1. Organisationsbefugnisse:</b> Wahl des AR-Vorsitzenden und Stellvertreters	§ 27 MitbestG	§ 27 MitbestG	1. Wahlgang: 2/3 beide; 2. Wahlgang: Jeder mit Mehrheit seiner Seite
Zulässigkeit und Grenzen der Bildung von Ausschüssen	§ 27 Abs.3 MitbestG § 107 Abs.3 AktG	§ 27 Abs.3 MitbestG § 107 Abs.3 AktG	Nur AR entscheidet über: - Zusammensetzung - Zuständigkeit  Verbote bezüglich abschließender Aufga- benübertragung beachten
Teilnahme von Nicht- Ausschußmitgliedern an Ausschußsitzungen	§ 109 Abs.2 AktG	§ 109 Abs.2 AktG	Einzelrecht, soweit AR-Vors. nichts anderes bestimmt.
Information über Ausschußarbeit	§ 107 Abs.3 AktG	§ 107 Abs.3 AktG	Regelmäßige Berichtspflicht an den Aufsichtsrat

<b>Rechtsformen:</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>	<b>GmbH</b>	
Zahl der Sitzungen Recht auf Einberufung des AR; Ergänzung der Tagesordnung	§ 110 AktG	§ 110 AktG	2 x im Halbjahr (Ausn.: nichtbörsennotierte Ges.) Kann jeder verlangen (Zweck und Gründe); und einer erzwingen (Selbsteinberufung)
Teilnahme von Vorstandsmitgliedern, Sachverständigen und Auskunftspersonen	§ 109 Abs.1 AktG	§ 109 Abs.1 AktG (Teilnahme von Geschäftsführern)	Vorstand und Geschäftsf. üblich, aber kein eigenes Recht. S + A: Zur Beratung über einz. Gegenstände
Schriftliche Stimmabgabe; Beschlussfassung ohne Sitzung	§ 108 Abs.3 § 108 Abs.4 AktG	§ 108 Abs.3 § 108 Abs.4 AktG	Stimmbote Statt Sitzung, wenn keiner widerspricht (näheres in S. oder GO regelbar)
Anfertigung und Aushändigung der Niederschrift	§ 107 Abs.2 AktG	§ 107 Abs.2 AktG	Wesentlicher Inhalt; auf Verlangen auszuhändigen

<b>Rechtsformen:</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>	<b>GmbH</b>	
<b>2. Informationsrechte:</b> Berichte und Auskunft vom Vorstand über Unternehmen und Konzern	§ 90 AktG	§ 90 Abs.3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG	Berichtspflicht in AG (auf GmbH durch AR übertragbar). Themen und Zeitpunkte in Abs. 1 und 2/5, Form in Abs. 4. Erzwingbares Einzelrecht auf Auskunft: jederzeit, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft./ Konzern
Prüfung von Büchern und Schriften der Gesellschaft; Jahresabschluss	§ 111 Abs.2 AktG	§ 111 Abs.2 AktG	Durch AR-Beschluß: auch einzelne AR oder durch Sachverständige. <i>Zum Jahresabschluss s. u.</i>
Teilnahme an der Hauptversammlung und Übersendung der Unterlagen und Beschlüsse	§ 118 Abs.2 AktG § 125 Abs.3 AktG § 125 Abs.4 AktG	§ 118 Abs.2 AktG § 125 Abs.3 AktG § 125 Abs.4 AktG (Teilnahme an der Gesellschafterversammlung)	AR soll teilnehmen (Ausnahme: Satzung) - TO und Anträge auf Verlangen - Beschlüsse auf Verlangen

<b>Rechtsformen:</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>	<b>GmbH</b>	
Prüfauftrag für Jahres- und Konzernabschluss	§ 111 Abs. 2 AktG	§ 111 Abs. 2 AktG	AR hat unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag (Inhalt, Honorar) zu erteilen
Jahres- (Konzern-)abschluss, Lagebericht, Gewinnverwendungs-vorschlag und Prüfungs-berichte: Prüfung durch den AR Teilnahme Prüfer	§§ 170, 171 AktG § 321 Abs.5 HGB	§§ 170, 171 AktG §§ 42a, 29, 52 GmbHG § 321 Abs.5 HGB	Vorlagen und Prüfungs-berichte jedem AR-Mitglied auszuhändigen (oder, soweit AR beschlossen, den Mitglie- dern eines AR-AS) An Verhandlungen AR oder eines AS teilzunehmen und berichten
Bericht über verbundene Unternehmen	§ 314 AktG	-	Vorlage an den AR zur Prüfung einschließlich des WP-Prüfberichts; auch Einzelrecht
Verschwiegenheitspflicht	§§ 93, 116 AktG	§§ 93, 116 AktG	Vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Ge- sellschaft, insb. vertrauliche Berichte und Beratungen (objektiv - aber Vermutung)

<b>Rechtsformen:</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>	<b>GmbH</b>
<b>3. Kontrollrechte</b> Allgemein	§ 111 Abs.1 AktG	§ 111 Abs.1 AktG aber gleichzeitig Aufgabe der Gesellschafter: § 46 Ziff.6 GmbHG
Zu den Mitteln der Kontrolle	s. oben 2., § 91 Abs. 2 und unten § 111 Abs.4 AktG	s. oben 2. und unten § 111 Abs.4 AktG
<b>4. Gestaltungsrechte</b> Wahl und Abberufung des Vorstandes	§§ 31, 33 MitbestG	§§ 31, 33 MitbestG
Abschluß und Beendigung der Anstellungsverträge für Vorstandsmitglieder	§§ 84 Abs.1, 112 AktG	§§ 31 MitbestG i.V.m. § 84 Abs.1, 112 AktG entspr.
Geschäfts- ordnung für den Vorstand	§ 77 Abs.2 AktG	§ 31 MitbestG, Geschäftsverteilung; Folgerecht aus Bestellungs- und Anstellungskompetenz (str.)
		Die gesamte Geschäftsführung der Unternehmens-, (Konzern-)leitung zu überwachen
		Risikomanagement (AG) Zustimmungsbedürftige Geschäfte
		1.Wahlgang: 2/3; 2.Wahlgang (nach Vermittlung): Mehrheit; 3.Wahlgang: Doppelstimme
		Zuständig: AR, auf Ausschluß nicht mehr übertragbar
		Kann der AR beschließen oder Zustimmung zu Beschluß des Vorstandes erteilen.

<b>Rechtsformen:</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>	<b>GmbH</b>
Festsetzung und Herabsetzung der Vorstandsgehälter	§ 87 Abs. 1 und 2 AktG	§§ 31 MitbestG i.V.m., §§ 84 Abs. 1, 87 Abs. 1 und 2, 112 AktG entspr. (Einzelheiten strittig).
Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder, Prokuristen und best. Handlungsbevollmächtigte	§ 89 Abs. 1 und 2 AktG	-
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	§ 111 Abs. 4 S. 2 AktG	§ 111 Abs. 4 S. 2 AktG
Feststellung des Jahres- (Konzern-) abschlusses	§ 172, 173 AktG	Aufgabe der Gesellschafter nach § 46 Ziff. 1 GmbHG; aber gesellschaftsvertragsdispositiv
		Angemessenes Verhältnis zu Aufgaben, Leistungen und Lage stehen; herabzusetzen bei Verschlechterung der Verhältnisse der Gesellschaft
		Nur aufgrund AR-Beschluß
		Satzung oder AR haben Katalog festzulegen; bestimmte Arten von Geschäften (Konzernbezug)
		AG: billigt AR den Jahres- (Konzern-)abschluss so ist er grundsätzlich festgestellt



<b>Rechtsformen:</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>	<b>GmbH</b>
<b>5. Einzelrechte und Pflichten</b> Vergütung	§ 113 AktG	§ 113 AktG
Verträge mit AR-Mitgliedern	§ 114 AktG	§ 114 AktG
Aufwendungsersatz	§ 675, 670 BGB entspr.	§ 675, 670 BGB entspr.
Kündigungsschutz	§ 26 MitbestG (im Zusammenhang mit AR-Tätigkeit) §§ 103 BetrVG, 15 KSchG entspr. (str.)	§ 26 MitbestG (im Zusammenhang mit AR-Tätigkeit) §§ 103 BetrVG, 15 KSchG entspr. (str.)
Teilnahme am Arbeitskampf	Art.9 Abs.3 GG	Art.9 Abs.3 GG
Sorgfaltspflicht, Haftung	§§ 116, 93 AktG	§§ 116, 93 AktG
Interessenkonflikte		ordentlicher und gewissenhafter Überwacher Offenlegen (Mandat)
Persönliche Wahrnehmung des Aufsichtsratsamtes und Ausnahmen	§ 111 Abs.5 AktG §§ 108 Abs.3, 109 Abs.3 AktG	§ 111 Abs.5 AktG §§ 108 Abs.3, 109 Abs.3 AktG
		HV/GV zuständig, kein Rechtsanspruch; Gleichbehandlung  Nur mit Zustimmung des AR und von Beratungsaufgabe als AR abgrenzbar  Den Umständen nach für erforderlich halten darf  Verbot von Benachteiligungen relativer (str. ob absoluter) Kündigungsschutz  wie jeder Arbeitnehmer  ordentlicher und gewissenhafter Überwacher Offenlegen (Mandat)  Grundsatz: höchstpersönlich; Sachverständiger aber ein- schaltbar

<p><b>6. Schlußbemerkungen</b>          Im übrigen gelten namentlich</p>	<p>Satzung, AR-Geschäftsordnung, Vorstands-Geschäftsordnung          Corporate Governance Kodex</p>	<p>Gesellschaftsvertrag, AR-Geschäftsordnung, Geschäftsführer-Geschäftsordnung</p>
--	---	--

# Gesamtverzeichnis

## Arbeitshilfen für Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten

- 01 Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
- 02 Übersicht über die Aufsichtsratsrechte Bereich MitbestG '76
- 03 Übersicht über die Aufsichtsratsrechte im Bereich Drittelbeteiligungsgesetz 2004
- 04 Rechtsprechung zur Unternehmensbestimmung
- 05 Hinweise zum praktischen Umgang mit der Verschwiegenheitspflicht
- 06 Die Europäische Aktiengesellschaft
- 07 Hinweise zum Unternehmensrecht
- 08 Insiderrecht
- 09 Shareholder Value
- 10 Grundsätze ordnungsmäßiger Aufsichtsratsstätigkeit
- 11 Gesellschaftsrecht in den Ländern der EU
- 12 Die Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat
- 13 Praktische Hinweise zum sogenannten Risikomanagement
- 14 Vorstandsvergütung
- 15 Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts
- 16 Die Effizienzprüfung des Aufsichtsrats
- 17 Prüfung von Jahresabschluss und Konzernabschluss im Aufsichtsrat

In **Einzelexemplaren** kostenlos zu beziehen über: Hans-Böckler-Stiftung,  
Referat Wirtschaftsrecht, Irene Ehrenstein, Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf,  
Telefax: 02 11 / 77 78 188, Irene-Ehrenstein@boeckler.de



## **Hans-Böckler-Stiftung**

Die Hans-Böckler-Stiftung ist das Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Gegründet wurde sie 1977 aus der Stiftung Mitbestimmung und der Hans-Böckler-Gesellschaft. Die Stiftung wirbt für Mitbestimmung als Gestaltungsprinzip einer demokratischen Gesellschaft und setzt sich dafür ein, die Möglichkeiten der Mitbestimmung zu erweitern.

## **Mitbestimmungsförderung und -beratung**

Die Stiftung informiert und berät Mitglieder von Betriebs- und Personalräten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Beschäftigten in Aufsichtsräten. Diese können sich mit Fragen zu Wirtschaft und Recht, Personal- und Sozialwesen oder Aus- und Weiterbildung an die Stiftung wenden. Die Expertinnen und Experten beraten auch, wenn es um neue Techniken oder den betrieblichen Arbeits- und Umweltschutz geht.

## **Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)**

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung forscht zu Themen, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind. Globalisierung, Beschäftigung und institutioneller Wandel, Arbeit, Verteilung und soziale Sicherung sowie Arbeitsbeziehungen und Tarifpolitik sind die Schwerpunkte. Das WSI-Tarifarchiv bietet umfangreiche Dokumentationen und fundierte Auswertungen zu allen Aspekten der Tarifpolitik.

## **Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)**

Das Ziel des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung ist es, gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu erforschen und für die wirtschaftspolitische Beratung einzusetzen. Daneben stellt das IMK auf der Basis seiner Forschungs- und Beratungsarbeiten regelmäßig Konjunkturprognosen vor.

## **Forschungsförderung**

Die Stiftung vergibt Forschungsaufträge zu Mitbestimmung, Strukturpolitik, Arbeitsgesellschaft, Öffentlicher Sektor und Sozialstaat. Im Mittelpunkt stehen Themen, die für Beschäftigte von Interesse sind.

## **Studienförderung**

Als zweitgrößtes Studienförderungswerk der Bundesrepublik trägt die Stiftung dazu bei, soziale Ungleichheit im Bildungswesen zu überwinden. Sie fördert gewerkschaftlich und gesellschaftspolitisch engagierte Studierende und Promovierende mit Stipendien, Bildungsangeboten und der Vermittlung von Praktika. Insbesondere unterstützt sie Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges.

## **Öffentlichkeitsarbeit**

Mit dem 14tägig erscheinenden Infodienst „Böckler Impuls“ begleitet die Stiftung die aktuellen politischen Debatten in den Themenfeldern Arbeit, Wirtschaft und Soziales. Das Magazin „Mitbestimmung“ und die „WSI-Mitteilungen“ informieren monatlich über Themen aus Arbeitswelt und Wissenschaft. Mit der Homepage [www.boeckler.de](http://www.boeckler.de) bietet die Stiftung einen schnellen Zugang zu ihren Veranstaltungen, Publikationen, Beratungsangeboten und Forschungsergebnissen.

Hans-Böckler-Stiftung  
Hans-Böckler-Straße 39  
40476 Düsseldorf  
Telefax: 02 11/77 78-225  
[www.boeckler.de](http://www.boeckler.de)

**Hans Böckler  
Stiftung** 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.